

Titel der Drucksache: Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 2479/25 – Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 2014/25 – 2. Änderungssatzung (..)	Drucksache 2935/25 Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.: 2479/25 Stadtrat öffentlich
---	--

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	10.12.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

01

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird in der Anlage 1 wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Abgabe beträgt 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gem. § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Diese Festsetzung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027.
- ~~(3) Nach Ablauf des Befristungszeitraums findet die bisherige Bemessungsgrundlage in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung wieder Anwendung, sofern nicht durch Satzungsänderung eine neue Bemessungsgrundlage festgesetzt wird~~
- ~~(4) Auf Grundlage einer Evaluierung der touristischen Entwicklung und der Übernachtungszahlen erfolgt eine Neubewertung und Entscheidung über die zukünftige Festsetzung der Bemessungsgrundlage durch Satzungsänderung~~

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

02

Die Stadtverwaltung evaluiert bis spätestens zum 30. September 2027 auf Grundlage dieses Steuersatzes die touristische Entwicklung, die Übernachtungszahlen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beherbergungssteuer.

03

Der Evaluationsbericht ist dem Stadtrat unverzüglich nach Abschluss vorzulegen.

04

Der Stadtrat entscheidet bis spätestens zum 31.Dezember 2027, ob und in welchem Umfang der Steuersatz an dem 01. Januar 2028 angepasst oder abgesenkt wird. Eine Änderung des Steuersatzes erfolgt ausschließlich durch erneuten Beschluss des Stadtrates.

05

Sofern der Stadtrat bis zum 31.Dezember 2027 keinen Beschluss zur Änderung des Steuersatzes fasst, gilt ab dem 01. Januar 2028 der Steuersatz von 5 vom Hundert fort.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Ausgestaltung der Beherbergungssteuer präzisiert und mit einer klaren zeitlichen Struktur versehen. Ziel ist es, sowohl Planungssicherheit für die Beherbergungsbetriebe als auch eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat zu schaffen.

Das Inkrafttreten der Satzung zum 01.04.2026 gewährleistet eine angemessene Vorlaufzeit für die organisatorische und technische Umsetzung in den Beherbergungsbetrieben. Zugleich wird ein klar definierter Anwendungszeitraum festgelegt.

Die Befristung des Steuersatzes bis zum 31.12.2027 dient der Festlegung eines überprüfbaren Zeitrahmens, innerhalb dessen die Wirkungen der Beherbergungssteuer sachgerecht bewertet werden können. Der Betrachtungszeitraum umfasst eine vollständige Tourismussaison 2026 sowie die Hauptsaison 2027 und ermöglicht damit eine belastbare Einschätzung der touristischen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die vorgesehene Evaluierung bis spätestens 30.09.2027 stellt sicher, dass die gewonnenen Erkenntnisse zeitnah vorliegen und in eine politische Entscheidungsfindung einfließen können. Die anschließende Entscheidung des Stadtrates noch im Jahr 2027 gewährleistet, dass erforderliche Anpassungen transparent und rechtzeitig vorgenommen werden.

Zugleich wird durch die Regelung sichergestellt, dass bei einem Ausbleiben eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates der zuvor geltende Steuersatz von 5 vom Hundert Anwendung findet. Eine automatische oder stillschweigende Fortschreibung des erhöhten Steuersatzes ist damit ausgeschlossen. Änderungen des Steuersatzes bedürfen stets eines ausdrücklichen Beschlusses des Stadtrates.

Anlagenverzeichnis

09.12.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift